

Kosten des Heilverfahrens nach wie vor zum allergrößten Teil von der Reichsinvalidenversicherung getragen werden, der jährliche Beitrag auf 12 Prozent des jeweiligen Gehalts herabgesetzt werden kann. Der Handlungsgehilfentag hält weitere Ersparnisse für sehr wahrscheinlich, da

1. die Zahl der Verheirateten zu hoch angenommen ist,
2. der in der Denkschrift berechnete Altersdurchschnitt der Privatangestellten bei weitem zu hoch ist,
3. das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten niedriger ist, als das der Berechnung zu grunde gelegte Invaliditätsrisiko des Nichtzugpersonals deutscher Eisenbahnen.

Der Handlungsgehilfentag ist aber andererseits der Meinung, daß die Versicherung wegen der schwankenden wirtschaftlichen Lage und Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten nicht auf der Grundlage der für die Staatsbeamten geltigen Bestimmungen aufgebaut werden kann.

Der Handlungsgehilfentag ist entschieden dagegen, daß die Frage allein durch die Ausgestaltung des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes gelöst wird, da

1. in den unteren Klassen die Beiträge mit Rücksicht auf die gewerblichen Arbeiter für die erstrebten Renten zu niedrig sind und sein werden,
2. die Altersgrenze für die Bezugsberechtigten von Altersrenten zu hoch ist,
3. die Witwen- und Waisenrenten auf Grund der im Jahre 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung zu niedrig sein werden,
4. das höhere Invaliditätsrisiko der gewerblichen Arbeiter die Höhe der Renten für die Privatangestellten sehr ungünstig beeinflusst,
5. die Versicherung sich nicht auf Berufsinvalidität erstreckt.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag will den Privatangestellten die Vorteile des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes, insbesondere den Reichszuschuß erhalten wissen und fordert demgemäß die baldige Einführung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten durch ein besonderes Gesetz.

Für das Gesetz empfiehlt der Handlungsgehilfentag die Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Die Privatangestellten bleiben dem Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz sowie der 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung in vollem Umfange unterstellt. Das Recht der Weiterversicherung bleibt bestehen.
2. Für die besondern Bedürfnisse der Privatangestellten wird daneben eine staatliche Zwangspensions- und -Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten aller Gehaltsklassen geschaffen.
3. Der Beitrag wird auf 10 Prozent des jeweiligen Gehalts bemessen und nach Gehalts- und Beitragsklassen abgestuft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrags. Die Stellenlosen werden nach den Grundsätzen des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes weiterversichert.
4. Die Berechnung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten erfolgt nach den Grundsätzen der Denkschrift auf Grund des Durchschnittsgehalts. Die dort errechneten Renten werden, entsprechend den geringeren Beiträgen, um ein Sechstel vermindert.
5. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Die Bezugsberechtigung für die Altersrente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Wartezeit ist 10 Jahre. Personen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
6. Die wegen der ungünstigen Rechnungsgrundlagen der Denkschrift zu erwartenden Überschüsse werden nach angemessener Frist zu Rentenzuschlägen verwandt.
7. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter obzuliegen vermag. Der Invalidenrenten-Empfänger muß sich, wenn er eine seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente

den zehnfachen Betrag seiner Durchschnittsjahresprämie übersteigt.

8. Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zahlung in jeder beliebig höhern Gehaltsklasse zu versichern.
9. Die Versicherten können eine Erhöhung ihrer Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrags innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt in die Versicherungspflicht erwerben.

Für die Bildung der Gehalts- und Beitragsklassen bringt der Handlungsgehilfentag folgende Abstufungen und Beiträge in Vorschlag:

Klasse	Gehaltsstufen	Jahresbeitrag		Monatsbeitrag	
		je zur Hälfte von den Prinzipalen und den Angestellten zu tragen			
0	bis 600	60	5.-	5.-	5.-
1	600-1000	90	7.50	7.50	7.50
2	1000-1350	120	10.-	10.-	10.-
3	1350-1700	150	12.50	12.50	12.50
4	1700-2100	180	15.-	15.-	15.-
5	2100-2700	240	20.-	20.-	20.-
6	2700-3300	300	25.-	25.-	25.-
7	3300-4200	390	32.50	32.50	32.50
8	4200-5400	480	40.-	40.-	40.-
9	5400-6600	600	50.-	50.-	50.-
10	6600-8000	750	62.50	62.50	62.50
11	8000	900	75.-	75.-	75.-

#### Das Hilfskassengesetz.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag ersucht Einen Hohen Reichstag in der Erwartung, daß

das Aufsichtsamt für Privatversicherung, entsprechend der Ansicht der Kommission des Reichstags, bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfsklassen und auf den in ihrem Wirken zugrunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht nehmen wird, und daß bei den Vorschlägen für die in Aussicht stehenden Zuwahlen zum Versicherungs-Beirate (§ 72 des Gesetzes vom 12. Mai 1901) auch Personen, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind, in Betracht gezogen werden,

dem Gesetzentwurfe über die Hilfsklassen in der Fassung, wie er von den verbündeten Regierungen neuerdings vorgelegt worden ist, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

#### Versteigerungen im Hotel Drouot zu Paris. (Mai.)

Die bedeutenden Versteigerungen schienen es besonders auf die zweite Hälfte des Mai abgesehen zu haben. So kam am 13., 14. und 15. Mai unter der Leitung von Chevallier, Lair-Dubreuil, Mannheim, Feral, Paulme und Lasquin die Sammlung Mühlbacher, die 1237491 Frs. brachte, im Saal Petit unter den Hammer. Bemerkenswerte Bilderpreise waren: »La Gimbelette« und »Venus offrant des couronnes«, beide von Fragonard, 31500 und 20500 Frs., — »La Collation«, Paneel von Watteau, leicht beschädigt, 30400 Frs., — ein Damenporträt (portrait de femme) von Carle van Loo, 30100 Frs., ein andres Damenporträt (portrait de jeune femme) von Frau Labille-Guiard, 32000 Frs., — »La jolie ménagère« von Heilmann und »Madame Dugazon dans le rôle de Nina«, 18000 und 14000 Frs., — zwei Bilder Boillys »L'oiseau privé« und »Jeune femme en promenade« (das letztere auf Papier gemalt) 17000 und 20000 Frs. Zwei andre Fragonardbilder »La résistance inutile« und »Portrait de jeune homme« brachten 50000 und 40300 Frs., — ein weiteres Bild von Fragonard »Dites donc, s'il vous plaît« 24500 Frs., — »Les Favoris«, »L'Indiscret«, »La peur du chien« und »Le Souper« von Boilly, 23 500, 15 200, 13 000 und 10 250 Frs., — die drei Damenporträts »Portrait de l'artiste« von Madame Vigée-Lebrun, »Portrait de la marquise de Coutances« von Madame Labille-Guiard und »Portrait de la marquise du Châtelet« von Largillière 23 000, 36 000 und 12 000 Frs. — Zeichnungen fanden ebenfalls guten und hohen Abzug. So wurde »Le Matin«, Guasch von Lavreince, für 12 000 Frs. ausgerufen